

Amtsblatt



Nr. 27 vom 14.12.2012

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 161 "Champagne" im Verfahren nach §13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der
Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.12.2012
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 16. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlage –Abwassergebührensatzung- vom 12.12.2012
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 16. Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 12.12.2012
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 40. Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2012
- 6./ Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH zur Preissenkung
der Erdgaspreise
- 7./ Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 vom 12.12.2012
- 8./ Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung der Stadt Haan
an privaten Unternehmen und Einrichtungen

1./

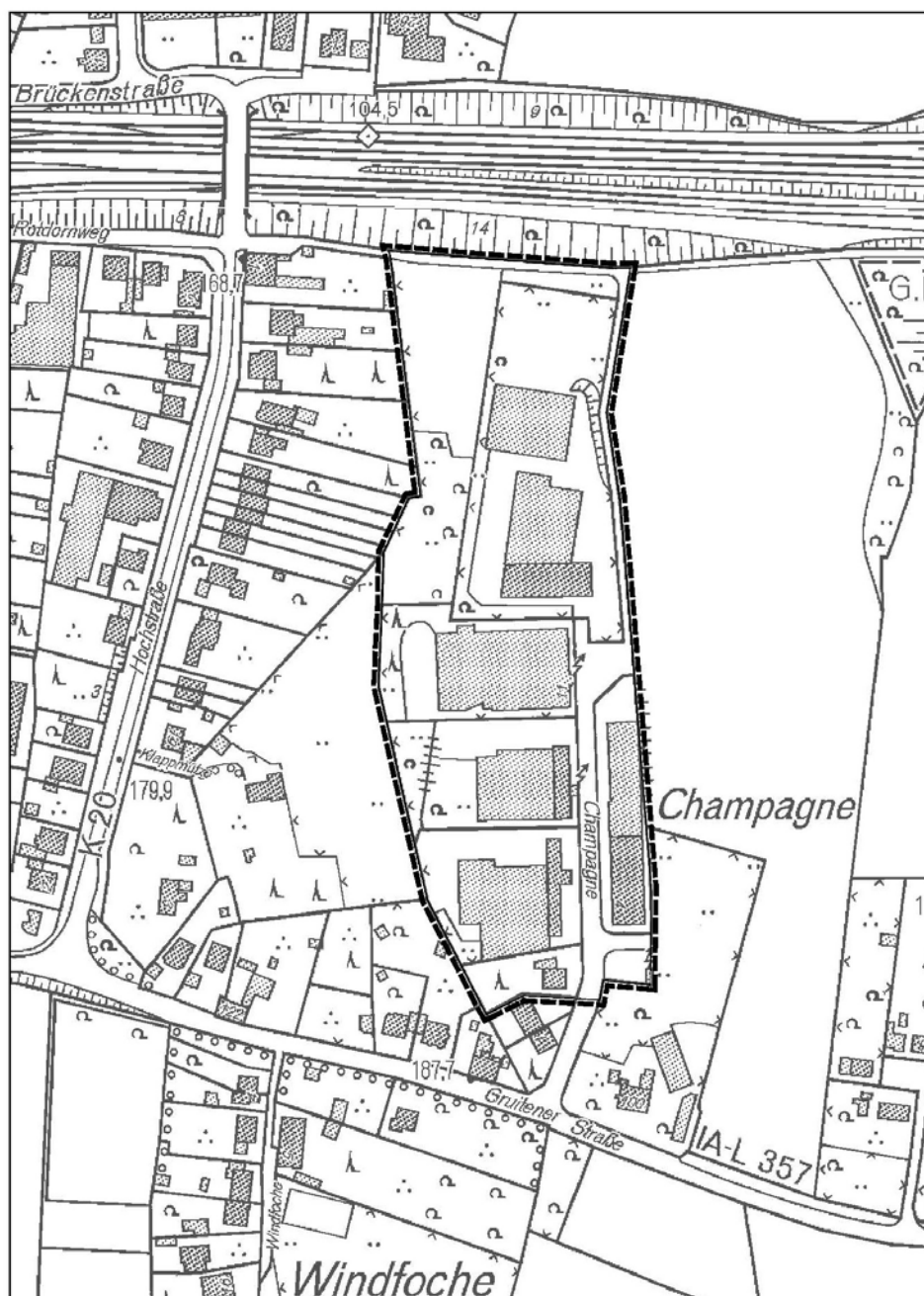
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 161 „Champagne“ im Verfahren nach § 13a BauGB**
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 29.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 161 „Champagne“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Gruitzen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gewerblich genutzten Flächen und eine zu Wohnzwecken genutzte Fläche entlang der Straße Champagne, zwischen der Bahnlinie im Norden und der Gruitener Straße im Süden. Im Westen umfasst das Plangebiet die städtischen Flurstücke Nr. 2241 - 2245 in Flur 2 der Gemarkung Obgruitzen. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 06.12.2012

Knut vom Bover

Bürgermeister

2. /

Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wie folgt festgesetzt:

40	I Abfallbehälter 14tägliche Leerung	77,52 €
60	I Abfallbehälter 14tägliche Leerung	104,88 €
80	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	132,36 €
120	I-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	351,84 €
120	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	187,20 €
240	I-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	681,00 €
240	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	351,84 €
770	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.134,92 €
770	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.078,80 €
1.100	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.040,20 €
1.100	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.531,44 €
2.500	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	6.880,56 €
2.500	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.451,56 €
5.000	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	6.880,56 €
5.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	13.738,56 €
10.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	27.454,56 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40 I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	69,24 €	
60 I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	94,20 €	
80 I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	116,28 €	
120 I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	165,72 €	
240 I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	308,76 €	
Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von		22,63 €

70 I-Abfallsack	4,08 €	je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 €	je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 I an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.12.2012

vom Bovert
(Bürgermeister)

3. /

**Satzung der Stadt Haan über die
16. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2,berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.12.2012 die nachstehende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 19.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,08 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,78 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,63 Euro/m²**

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.12.2012

vom Bovert
(Bürgermeister)

4. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 16. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.12.2012 die nachstehende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,55 €" durch den Betrag "1,70 €" und der Betrag "9,51 €" durch den Betrag "10,60 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.12.2012

vom Bovert
(Bürgermeister)

5. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 40. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.12.2012 die nachstehende Satzung zur 40. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 14.12.11 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

§ 2

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,05 €/ m Frontlänge
b) Haupterschließungsstraßen	1,85 €/ m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,55 €/ m Frontlänge

§ 3

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1	2,72 € / m Frontlänge, in
Priorität 2	2,36 € / m Frontlänge, in
Priorität 3	1,69 € / m Frontlänge.

§ 4

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.12.2012

vom Bovert
(Bürgermeister)

Straßenverzeichnis

(gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren)

Benennung der Tarife / Straßenart:

Tarif 1 Anliegerstraße

Tarif 2 Haupterschließungsstraße

Tarif 3 Hauptverkehrsstraße

Tarif 4 Dringlichste Winterdienststrecken - Priorität 1

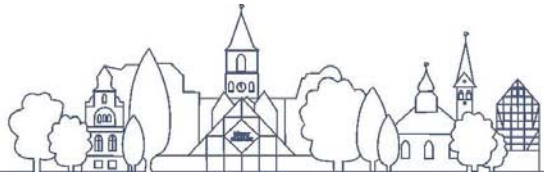
Tarif 5 Öffentlichkeitswirksame Bereiche

Tarif 6 Wichtige Winterdienststrecken - Priorität 2

Tarif 7 Nachrangige Winterdienststrecken - Priorität 3

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife Erläuterungen siehe Deckblatt
		Stadt		Anlieger				
		Fahrbahnreinigung/Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seitol. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
121./	Buschhöfen - ganz, außer Stichweg zu den Häusern 49-57	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
121a./	Buschhöfen - Stichweg zu den Häusern 49-57			x	x	x	1x wöchentl.	-
183./	Fuhr	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+06
245./	Kampstraße - ab westl. Einmündung Am Langenkamp bis östl. Einmündung Becherbanden	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02+06
293./	Neandertalweg bis einschl. Wendeschleife in Höhe Hausnr. 4 - außer Park&Ride Platz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+06
293a./	Neandertalweg - Abschnitt hinter der Wendeschleife bis Hausnr. 15	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-
367./	Steinkulle - ganz - außer Straßensystem innerhalb der Häusergruppe 2, 2a-d, 4a, 4b, 6, 8, 8a	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+07
415./	Zur alten Gesenkschmiede	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+07

6. /



Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH zur Preissenkung

Durch die aktuelle Erschließung günstigerer Beschaffungskonditionen haben wir die Erdgasbezugskosten unseres Unternehmens gesenkt. Die zusätzliche Ausnutzung weiterer unternehmens- und standortspezifischer Kostensenkungspotentiale ermöglicht somit **eine Senkung unserer Erdgaspreise**.

Die neuen ab dem 01. Februar 2013 im Rahmen der Gasgrundversorgungsverordnung gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas betragen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis Euro/Jahr	
		inkl. 19% MwSt.	ohne MwSt.	inkl. 19% MwSt.	ohne MwSt.
Vollversorgung	2020	6,27844	5,276	183,97	154,60
Basistarif	2030	7,51604	6,316	39,39	33,10
Heizgastarif	2040	6,27844	5,276	232,17	195,10
Gewerbetarif	2050	6,15944	5,176	364,97	306,70

Der Arbeitspreis sinkt somit in allen Tarifgruppen um 0,238 Cent/kWh.

Zusatzinformation:

Die Zählerstände werden im Rahmen der Preissenkung nicht abgelesen. Die Zählerstände per 01. Februar 2013 können uns bis zum 15. Februar 2013 unter Angabe der Kunden- und Zählernummer in schriftlicher Form, per E-Mail unter abrechnung@stadtwerke-haan.de oder per Internet in unserem virtuellen Kundencenter unter www.stadtwerke-haan.de mitgeteilt werden. Sofern uns keine Nachricht vorliegt, werden wir den Zählerstand mittels einer Gewichtungstabelle schätzen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Preissenkung ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versorgungsvertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preissenkung besteht. Eine Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und ist bis spätestens zum Wirksamwerden der Preissenkung bei der Stadtwerke Haan GmbH einzureichen.

Für professionelle Tipps im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie der damit verbundenen umwelt- und ressourcenschonenden Anwendung von Erdgas stehen Ihnen unsere Energieberater Michael Schütze und Jens Kramer unter der Telefonnummer 02129 / 9354-29 bzw. 02129 / 9354-28 gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Haan GmbH • Leichlinger Straße 2 • 42781 Haan

TRINKWASSER

erdgas

TIEFGARAGEN

7./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013
vom 12.12.2012**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 11.12.2012 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes dürfen jeweils am Sonntag, dem 03. 02., 17. 03., 06. 10. und 29. 12. 2013, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem 24. 03., 16. 06., 10. 11. und 15. 12. 2013, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12. 12. 2012

vom Bovert
Bürgermeister

8. /

Bekanntmachung der Stadt Haan

Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 11.11.2012 den Bericht über die städtischen Beteiligungen an privaten Unternehmen im Jahr 2011 zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstr. 85, Zimmer 214, öffentlich aus.

Haan, den 13.12.2012


(Knut vom Bover)
Bürgermeister